

S c h r e i b e n

des Landessynodalausschusses

betr. Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck

Hannover, 6. Mai 2021

Als Anlage übersenden wir die vom Landessynodalausschuss am 4. März 2021 beschlossene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck.

Wir bitten, die Verordnung gemäß Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu bestätigen.

Der Landessynodalausschuss
Surborg

Anlage

**Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung
der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen
Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck**

Vom 4. März 2021

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des § 2 Absatz 1 des 2. Erprobungsgrundlagen-gesetzes vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch das Kirchen-gesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Grundlegende Bestimmung

Abweichend von den §§ 8 bis 15 des Regionalgesetzes kann dem zum 1. Juli 2021 gebil-deten Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Kirchenzentrumsverband Oster-holz-Scharmbeck“ auch ein Kirchenkreis angehören. Insoweit gelten für diesen Kirchen-kreis die Bestimmungen über Kirchengemeinden entsprechend.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über den Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck führt das Landeskirchenamt.

§ 3

Evaluation

Der Evangelisch-lutherische Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck hat dem Lan-deskirchenamt regelmäßig über seine Erfahrungen mit der Ausführung dieser Verordnung mit Gesetzeskraft zu berichten. Näheres bestimmt das Landeskirchenamt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2031 außer Kraft. Die Geltungsdauer kann auf Antrag des Vorstandes verlängert werden.

Hannover, den 4. März 2021

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

In Osterholz-Scharmbeck soll zum 1. Juli 2021 ein Kirchengemeindeverband errichtet werden, dem neben der örtlichen Kirchengemeinde St. Willehadi auch der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck angehören soll. Der Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck“ soll als Träger eines neu gebauten Kirchenzentrums dienen. Die Kirchengemeinde St. Willehadi Osterholz-Scharmbeck wird dieses Gebäude als Gemeindehaus einschließlich Gemeinde-/Friedhofsbüro und für die Regionaldiakon*innen nutzen. Der Kirchenkreis wird im Kirchenzentrum die Superintendentur, den Kirchenkreisjugenddienst, die Mitarbeitervertretung und das Diakonische Werk unterbringen. In Aussicht steht auch eine Nutzung durch die Kommune (Seniorenbegegnungsstätte) und einen Verein (Mehrgenerationenhaus).

Im Gegenzug verkauft die Kirchengemeinde St. Willehadi ihr Gemeindehaus und die ehemalige Superintendentur, der Kirchenkreis das Gebäude des ehemaligen Kirchenkreisamtes. Das Landeskirchenamt (Abteilung 8) ist in die Bau- und Finanzierungsfragen eingebunden.

Im Regionalgesetz gehen die Regelungen zum Kirchengemeindeverband davon aus, dass es sich bei den Mitgliedern eines Kirchengemeindeverbandes ausschließlich um Kirchengemeinden handelt. Dass Kirchenkreise Mitglieder in Kirchengemeindeverbänden sind, ist im Rahmen des Regionalgesetzes bisher nicht möglich. Das 2. Erprobungsgrundlagengesetzes sieht jedoch in § 1 Absatz 1 Nummer 4 vor, dass auch Kirchenkreise einem Kirchengemeindeverband angehören können. Einzelregelungen eines solchen Erprobungsfalles sind durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft zu treffen.

Mit der hier vorgelegten Verordnung mit Gesetzeskraft soll ermöglicht werden, dass der Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck Mitglied im neu zu errichtenden Kirchengemeindeverband werden kann.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 1 (Grundlegende Bestimmung) regelt, dass dem Kirchengemeindeverband „Evangelisch-lutherischer Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck“ abweichend von den Regelungen des Regionalgesetzes nicht nur Kirchengemeinden, sondern auch ein Kirchenkreis angehören können. Anderenfalls könnte der Verband auch gar nicht errichtet werden, da ihm nur eine einzige Kirchengemeinde (St. Willehadi Osterholz-Scharmbeck) angehören würde.

§ 2 (Aufsicht) bestimmt, dass nicht wie sonst üblich der Kirchenkreisvorstand die Aufsicht über den Kirchengemeindeverband führt, sondern allein das Landeskirchenamt. Dies ist sachgerecht, da der Kirchenkreisvorstand das Vertretungsorgan eines der beiden Mitglieds-körperschaften des Kirchenzentrumsverbandes ist.

§ 3 (Evaluation) geht darauf zurück, dass es sich um eine Erprobungsregelung handelt. Die Mitgliedschaft von Kirchenkreisen in einem Kirchengemeindeverband ist entsprechend dem allgemeinen Standard von Erprobungsvorhaben zu evaluieren.

§ 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) setzt den Zeitpunkt des Beginns der Erprobung auf den Tag der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes fest. Die Errichtung selbst ordnet das Landeskirchenamt in einer Organisationsurkunde an.

Die Erprobung ist zunächst auf zehn Jahre befristet. Gemäß § 2 Absatz 1 des 2. Erprobungsgrundlagengesetzes sind Erprobungsverordnungen zu befristen, können aber später in ihrer Geltungsdauer verlängert werden.